

Titel der Drucksache:

**Bebauungsplan BIN553
"Straßenquerverbindung Binderslebener
Landstraße-Gothaer Straße (B7)" -
Satzungsbeschluss**

Drucksache

1292/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	19.08.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schmira	26.08.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bindersleben	29.08.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	03.09.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße-Gothaer Straße (B7)" bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 12.08.2013, als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße-Gothaer Straße (B7)" wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05

Zum Schutz der in Anlage 3.1 markierten Gebäude wird die Landeshauptstadt Erfurt passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend Hinweis 1.1. im Bebauungsplan BIN553 „Straßenverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“ finanzieren.

Unter Zugrundelegung der verkehrsrechtlichen Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf dem Teilabschnitt zwischen der Anbindung der Straße "Am Tennisplatz" und dem Gebäude Binderslebener Landstraße Nr. 112, sind durch die Landeshauptstadt Erfurt passiven Lärmschutzmaßnahmen im derzeit geschätzten Umfang von ca. 150.000 € zu finanzieren.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

- durch gutachterliche Untersuchung der anspruchsberechtigten Gebäude die zu erwartenden Kosten und die künftigen Haushaltsansätze entsprechend der vorgesehenen Maßnahmen zu präzisieren
- und in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Finanzierung fällig werdender Ansprüche gewährleistet ist.

19.08.2013 i.V. gez. K. Hoyer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 150.000 EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

1. Übersichtsskizze
2. Planzeichnung
3. Begründung
 - 3.1 Beiplan zum Bebauungsplan BIN 553, Lärmschutzmaßnahmebereich gem. Hinweisen 1.1
 - 3.2 Umweltbericht
 - 3.3 Umweltverträglichkeitsstudie
 - 3.4 Bestands- und Konfliktplan
 - 3.5 Maßnahmeblätter gemäß Thüringer Leitfaden zur UVP und Eingriffsregelung
 - 3.6 Schalltechnisches Gutachten
 - 3.7 Schalltechnischen Untersuchung und deren Aktualisierung
 - 3.8 Erkundung der ehem. Müllablagerung
 - 3.9 PM 10-Belastung im Belastungsschwerpunkt Heinrichstraße in Erfurt unter Berücksichtigung der Lkw-Sperrung für die Binderslebener Landstraße
- 4a. Abwägung
- 4b. Abwägung (nicht öffentlich)
5. Zusammenfassende Erklärung

Die Anlagen 2 - 5 liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Beschlusslage

Aufstellung des Bebauungsplanes BIN553 mit Beschluss Nr. 113/2004 vom 26.05.2004, bekannt

gemacht im Amtsblatt Nr. 11 am 11.06.2004

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage, hier Bebauungsplanverfahren BIN149vk, erfolgt ist.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss an der westlichen Grenze eingekürzt, da das Planungsrecht für die Straße in diesem Bereich mit dem Bebauungsplan BIN550 "Einrichtungshaus IKEA" geschaffen wurde.

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 den Beschluss (Beschluss Nr. 216/05) über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes für die "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)" BIN 553 und Lärmschutzmaßnahmen gefasst.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der anerkannten Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG erfolgte mit Schreiben vom 06.12.2005.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)", bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 den textlichen Festsetzungen und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, aus.

Die 2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 02.01.2013 bis 07.02.2013 anhand der Planfassung vom 28.09.2012 (2. Entwurf) durchgeführt.

Sachverhalt

Durch den 1. Senat des OVG Weimar wurde mit Urteil 1 N 290/99 der Bebauungsplan BIN 149 VK "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße-Gothaer Straße (B7)" für unwirksam erklärt.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Damit war es rechtlich erforderlich eine neue tragfähige Rechtsgrundlage für das Straßenprojekt zu schaffen.

Der Stadtrat hat sich für die Neuaufstellung des Bebauungsplanverfahrens für die Querspange und den Verzicht auf eine Planreparatur entschieden.

Die Auswirkungen der Straßenquerverbindung in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm) auf Anwohner entlang der Binderslebener Landstraße ist mit der Schalltechnischen Untersuchung und deren Aktualisierung Nr. 2334/B6/mec des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung (siehe Anlage) eruiert worden. Das vorliegende Lärmschutzgutachten stellt klar, dass die Geräuschpegelzunahme 1,0 dB(A) bis 1,2 dB(A) tagsüber und 0,5 dB(A) nachts beträgt und dass so bei ca. 32 Gebäuden der Sanierungspegel von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Die Tagwerte für den Sanierungspegel von 70 dB(A) werden an 13 Gebäuden und die Nachtwerte für den Sanierungspegel von 60 dB(A) werden an 32 Gebäuden erreicht bzw. überschritten.

Durch die Lärmgutachten wurden in der Vergangenheit mehrere Möglichkeiten der

Geräuschpegelminderung, wie lärmarme Fahrbahnbeläge, Geschwindigkeitsreduzierung, Lärmschutzwände oder -wälle, Lkw-Fahrverbot, Ampelabschaltung und bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden, ihre mögliche Kombination und ihre Rückwirkungen untersucht.

In Abwägung der Rückwirkungen aller untersuchten aktiven und passiven Maßnahmen auf die Straßenzüge Eisenacher Straße/Gothaer Straße und Heinrichstraße, der städtebaulichen, gestalterischen Auswirkungen und der Kosten im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der einzelnen Maßnahmen wurden die partielle Geschwindigkeitsreduzierung zur Bewältigung der Lärmproblematik als die umzusetzende Maßnahme herausgearbeitet.

Die Umsetzung dieser aktiven Lärmschutzmaßnahme kann nur in Form einer verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen, die nicht im Ermessen des Stadtrates liegt.

Das Verfahren der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Beschränkung auf 30 km/h in beiden maßgeblichen Abschnitten konnte mit den damit verbundenen Beteiligungen und Prüfungen von der unteren Verkehrsbehörde aufgrund der tatsächlich bestehenden Lärmsituation formell vom Bebauungsverfahren getrennt und unabhängig eingeleitet werden.

Die obere Verkehrsbehörde hat der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Beschränkung auf 30 km/h in nur einem Abschnitt zugestimmt, so dass diese aktive Maßnahme mit passiven Schallschutzmaßnahmen im verbleibenden Abschnitt ohne Temporeduzierung kombiniert werden muss.

Da nunmehr zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt ist, kann diese Sach- und Rechtslage bei der haushalterischen Unterersetzung der verbleibenden durch die Stadt zu finanzierenden passiven Schallschutzmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Das Erfordernis ist auf Grund der Auswirkungen der Straßenquerverbindung in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm) auf Anwohner entlang der Binderslebener Landstraße mit der Schalltechnischen Untersuchung und deren o.g. Aktualisierung (siehe Anlage) nachgewiesen worden.

Bei fünf Gebäuden verbleibt trotz Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h somit ein Erreichen des Sanierungspegels von 60 dB(A) in der Nacht, da sich diese nicht in dem maßgeblichen Abschnitt der Tempo 30 - Anordnung befinden. An einem Gebäude ist weiterhin einer Überschreitung der Sanierungspegel von 70 dB(A) am Tag zu verzeichnen.

Die Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs ist auf Grund der vorhandenen und geplanten lichtsignalgeregelten Kreuzungen und Einmündungen geringfügig. Auswirkungen auf das übrige Netz insbesondere auf das Straßennebennetz sind auf Grund der einzig sinnvollen Alternativtrasse über die Eisenacher Straße / Gothaer Straße nicht zu erwarten und die Zeitverluste auf Grund der Geschwindigkeitsreduzierung werden in den Teilabschnitten der Binderslebener Landstraße nur wenige Sekunden betragen.

Passive Schallschutzmaßnahmen sollen entsprechend Hinweis 1.1 auf der Planurkunde nur dort zum Tragen kommen, wo die geplanten aktiven Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren. So soll diese passive Lärmschutzmaßnahme, in Kombination mit der Geschwindigkeitsreduzierung in den Maßnahmekatalog der Stadt aufgenommen werden.

Die Kosten von 150.000 Euro ergeben sich aus den dann erforderlichen passiven

Schallschutzmaßnahmen pro Gebäude von maximal 20.000 - 25.000 Euro.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling:

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.